

Informationen zur Geburtenanmeldung

Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes – oder falls Sie noch auf Ihr kleines Wunder warten: Alles Gute für die bevorstehende Zeit!

Das Team des Standesamts Schwandorf freut sich mit Ihnen und steht Ihnen gerne bei den kommenden Formalitäten zur Seite. In den nächsten Tagen sind einige wichtige Schritte zur Geburtsanmeldung erforderlich. Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick geben und den Ablauf so einfach wie möglich gestalten.

Wichtiger Hinweis:

Die Geburt Ihres Kindes wird direkt durch die Krankenhausverwaltung an das Standesamt Schwandorf gemeldet. Ein persönlicher Besuch im Standesamt ist daher in der Regel nicht notwendig. Damit wir die Geburtsanzeige und die Beurkundung Ihres Kindes korrekt und zügig bearbeiten können, benötigen sowohl die Krankenhausverwaltung als auch wir bestimmte Unterlagen von Ihnen. Diese reichen Sie bitte zunächst bei der Krankenhausverwaltung ein – dort werden die Dokumente vorerst kopiert und an uns weitergeleitet. Sollte es im weiteren Verlauf notwendig sein, Originale einzusehen, setzen wir uns selbstverständlich direkt mit Ihnen in Verbindung.

Vorzulegende Unterlagen zur Anmeldung einer Geburt

Wenn die Eltern miteinander verheiratet sind, braucht das Standesamt:

- Urkundlicher Nachweis über die Eheschließung und die Namensführung in der Ehe. Das kann unter anderem die Eheurkunde, eine Abschrift/ Ausdruck (beglaubigt) aus dem Eheregister oder eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch sein.

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, braucht das Standesamt:

- **Ledige Mutter:** Gegebenenfalls urkundlichen Nachweis über die bereits abgegebene Vaterschaftsanerkennung/ Sorgeerklärung.
- Der Vater soll ins Geburtsregister eingetragen werden - dann ist eine rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung (mit Zustimmungserklärung der Mutter) erforderlich. Benötigte Unterlagen für die Aufnahme einer Vaterschaftsanerkennung werden vorab telefonisch oder per Mail mit Ihnen abgeklärt. Sobald dem Standesamt alle Unterlagen für die Aufnahme einer Vaterschaftsanerkennung vorliegen, werden wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren.
- Vaterschaftsanerkennungen sind auch beim Jugendamt möglich.
- Sie haben das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind und das Kind soll den Familiennamen des Vaters erhalten? Dann vereinbaren Sie einen Termin für die Erklärung zur Namenserteilung.
- Für die Abgabe einer Sorgeerklärung ist das Jugendamt zuständig.
- **Geschiedene Mutter:** Urkundlicher Nachweis über die Eheschließung, die Scheidung und die aktuelle Namensführung. Das kann unter anderem die Eheurkunde, Abschrift/ Ausdruck (beglaubigt) aus dem Eheregister oder eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch sein, jeweils mit Scheidungsvermerk beziehungsweise mit rechtskräftigem Scheidungsurteil, gegebenenfalls mit Anerkennung der ausländischen Ehescheidung in Ehesachen und gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der bereits abgegebenen Vaterschaftsanerkennung/ Sorgeerklärung (siehe oben).
- **Verwitwete Mutter:** Urkundlicher Nachweis über die Eheschließung, die Auflösung und die aktuelle Namensführung. Das kann unter anderem die Eheurkunde, Abschrift/ Ausdruck (beglaubigt) aus dem Eheregister oder beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch sein, jeweils mit Auflösungsvermerk oder mit Sterbeurkunde, gegebenenfalls beglaubigte Abschrift über die bereits abgegebene Vaterschaftsanerkennung/ Sorgeerklärung (siehe oben).

Falls ein Elternteil (unabhängig, ob verheiratet oder unverheiratet) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, können noch weitere Unterlagen erforderlich sein. Da dies vom jeweiligen Heimatrecht des Elternteils abhängig ist, setzen wir uns in diesem Fall mit

Ihnen in Verbindung. Achten Sie bitte darauf, dass fremdsprachige Urkunden entweder in internationaler Form (mehrsprachig) vorgelegt werden oder zusammen mit einer Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer eingereicht werden. Dabei muss die Übersetzung vom Originaldokument angefertigt worden sein.

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung der Unterlagen nicht abschließend ist. Je nach Sachverhalt können weitere Unterlagen erforderlich sein!

Allgemeine Rechte und Pflichten bei der Namensgebung Ihres Kindes

Der Familienname Ihres Kindes richtet sich ab 01.05.2025 nach deutschem Recht, wenn es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Stammt ein Name aus einem Land, in dem eine Abwandlung nach dem Geschlecht üblich ist, kann das berücksichtigt werden. Haben die Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann auch das Recht dieses Landes gewählt werden.

Beim deutschen Namensrecht gelten ab 01.05.2025 grundsätzlich folgende Regeln:

- Wenn die Eltern miteinander verheiratet sind und einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen, heißt auch das Kind so.
Wenn die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind und keinen Ehenamen haben, kann das Kind den Namen eines Elternteils oder eine Kombination aus den Namen der Eltern bekommen. Der Familienname darf höchstens aus zwei Teilen bestehen (mit oder ohne Bindestrich). Sie müssen dem Standesamt innerhalb eines Monats mitteilen, wie Ihr Kind heißen soll. Dies kann in der Geburtsanzeige erklärt werden. Wenn Sie diese Frist versäumen, erhält das Kind einen Doppelnamen aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, überträgt das Familiengericht einem Elternteil allein das Recht zur Namensgebung. Alle Kinder, für die Sie gemeinsames Sorgerecht haben, bekommen denselben Familiennamen.
- Wenn die Mutter nicht verheiratet ist und das alleinige Sorgerecht hat, bekommt das Kind Ihren Familiennamen. Wenn Sie einen Doppelnamen führt, kann auch nur ein Teil verwendet werden.
- Die Mutter kann auch entscheiden, dass das Kind den Familiennamen seines Vaters oder einen Doppelnamen bekommt. Voraussetzung dafür ist, dass der Vater damit einverstanden ist und die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt hat. Dazu müssen Sie persönlich beim Standesamt vorsprechen.
- Wenn unverheiratete Eltern schon vor der Geburt rechtswirksam ein gemeinsames Sorgerecht festgelegt haben, entscheiden sie innerhalb eines Monats ab Geburt gemeinsam, welchen von beiden Familiennamen das Kind bekommt. Diese Entscheidung gilt auch für ihre weiteren Kinder, für die Sie gemeinsames Sorgerecht haben.

Sobald die Geburt Ihres Kindes beurkundet wurde, erhalten Sie vom Standesamt Schwandorf eine Rückmeldung – in der Regel per E-Mail oder telefonisch.
In Einzelfällen kann dies auch schriftlich per Post erfolgen.
Sollten noch Unterlagen fehlen oder Rückfragen bestehen, werden wir uns ebenfalls auf einem dieser Wege mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie haben weitere Fragen?
Das Team des Standesamts Schwandorf steht Ihnen gerne zur Verfügung!

Öffnungszeiten des Standesamts Schwandorf:

Montag bis Donnerstag	08:00 bis 11:45 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14:00 bis 16:00 Uhr (Mittwoch nachmittags geschlossen!)
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Tel. 09431 45–134 / -332/ -164 / -163 / -337 / -338

Mail: standesamt@schwandorf.de